

# S A F E B E R

Der

## Siebenbürger Wochenblattes.

Nro. 69

Kronstadt, 27. August

1846.

### Geschichtliche Tagserinnerungen.

Am 27. August.

- 1181 stirbt der Papst Alexander III., bekannt wegen der Händel, die er mit Kaiser Friedrich I., Barbarossa, hatte, und in Folge deren er ihm bei einer Zusammenkunft in Venedig auf den Nacken getreten sein soll. Er fing das Jahr in seinen Bullen nach Art der Florentiner vom 25. März an.
- 1593 läßt Amurath, der türkische Kaiser, den Vertilgungskrieg gegen Kaiser Rudolph II., mit großer Feierlichkeit verkünden, und auch den Fürsten von Siebenbürgen Sigismund Bathory zum Kampfe aufbieten. Dieser ist aber durch die Verhandlungen mit dem Jesuiten Cariglia mehr für die Allianz mit Rudolph gestimmt, wodurch im folgenden Jahre blutige Gräueltaten sich in Klausenburg gestalten.
- 1594 eröffnet Sigismund Bathory den Landtag in Klausenburg mit kurzer Rede, und läßt durch den Kanzler Kovachotzi seinen unwandelbaren Entschluß den Ständen vortragen, sich für immer und ewig von der Pforte loszusagen. Sein Entschluß wurde theils aus Furcht und Heuchelei, theils aus Ehrgeiz und Kampfbegierde, von den wenigsten aber aus Ueberzeugung angenommen.
- 1590 starb auch der Papst Sixtus V., mit dem die Jesuiten sehr unzufrieden waren, da er sie ihres Namens berauben und nur Ignatier genannt wissen wollte. Sie stimmten Litaneien nach alten Regeln an, um von Gott Hilfe gegen den Papst zu erbitten.
- 1660 ergibt sich Großwardein den Türken nach Georg Rakoczys II., erfolgtem Hinscheiden daselbst.
- 1688 wird Belgrad durch Prinz Eugen und den Churfürst von Baiern erstickt.
- 1770 des großen Philosophen Hegel's Geburtstag.

### Offener Brief an die Transsilvania.

(Schluß.)

Ihre Aufgabe, mein Herr, wenn Sie die Würdigung der unverkennbaren, auch von uns hoch angeschlagenen Verdienste des ersten Hermannstädter Deputirten beabsichtigen, wäre gewesen, aus den Landtagsprotocollen

— verstehen Sie, nicht so leicht und oberflächlich wie Sie gethan haben — Punkt für Punkt nachzuweisen, daß derselbe z. B. in der Sprachfrage auf dem Landtage 1837 diese Erklärung — s. letzte Nummer des Volksfreundes — abgegeben, auf die Wichtigkeit, die entschiedene Sprache in derselben eingehen und die Gründe erörtern, warum der Deputirte auch seinerseits der Weisung seiner Sender und in wie weit er derselben beistimme, besonders aber wären die Schlussworte hervorzuheben; nachzuweisen die Verdienste, die sich derselbe in der systematischen Deputation, namentlich bei der Junstfrage, zu erwerben gesucht u. a. m. Von seiner politischen Meinung zu sprechen war hier am wenigsten am Orte. Doch erlauben Sie, weil Sie die Politik zu Ihrem Steckensperde machen, in dieselbe, insbesondere bezüglich der sächsischen Nation auf dem Landtage, etwas näher einzugehen. Sie sind der Meinung: „es müsse, ohne der Ehre der Nation etwas zu vergeben, eingelenkt werden“, und stemmen sich mit allem Eifer gegen ein „rücksichtsloses“ Handeln. Sie wollen, die Nation solle nicht rücksichtslos festhalten an wirklichen oder vermeintlichen Rechten, sie solle keine rücksichtslosen Forderungen machen, wenn sie auch wohl noch mit den Gesetzen des Vaterlandes vereinbar wären, sie empfehlen umsichtige Berücksichtigung der Wünsche und Forderungen der beiden andern Nationen — aber denken Sie doch nur an die Sprachfrage, an die Verschmelzung der 3 Siegel als eine von unsern Vorfahren stets befolgte Politik und bezeichnen Sie als „die einzig anzuempfehlende und mit Nutzen zu befolgende.“ Vergessen Sie, wir haben zwar nicht, wie Sie, andre Majestäten, als unsern inländischen Professoren gesehen, — sind aber dennoch einer ganz andern, ex diametro entgegen gehenden Ansicht.

Die Nation muß, will sie ein acht, neunhundertjähriges Jubelfest der Einwanderung ihrer Söhne feiern lassen, mit eiserner Standhaftigkeit an ihren „wirklichen“ Rechten festhalten, sie muß, in ihrem Interesse, in ihrem Fortbestande liegt es, alles rücksichtslos fordern, was mit den Gesetzen und dem Verfassungssysteme des Landes vereinbar ist; und auch ihre Deputirten müssen rücksichtslos die heiligen Angelegenheiten ihrer Nation verteidigen, ja gerade der sächsische Deputirte hat auf nichts, nur auf seine Instruction Rücksicht zu nehmen. Diese Politik, die offene ehrliche Wahrung und Verteidigung ihrer Gerechtsame, haben unsere Väter befolget. Schla-

gen Sie nach jenen ewig denkwürdigen Eidschwur vom J. 1613, welchen die Sachsen schwören: „zu Erhaltung der goldenen Libertäten, Privilegien . . mit welchen unsere Praedecessores sächsischer Nation von gottseligen Kaisern, Königen und Fürsten wegen treulich geleisteter ritterlicher Tapferkeiten und Thaten begabet worden, Leib und Leben, Gut und Blut daran zu wagen zu jeder Zeit. Sie verschwören sich „bei ihrem ehrlichen sächsischen Namen zur Defension und Erhaltung des sächsischen Geblüts“ und erneuern diese Liga in den J. 1636, 1657 und 1675. Diese politische Kerngesinnung hat die Nation nicht geändert; gehen Sie und erkundigen Sie sich, ob in der Instruktion der Hermannstädter Deputirten von Concessionen, von Nachgeben die Rede ist. Wir sagen Ihnen ganz bestimmt, denn wir haben das Operat in Händen; „die Hauptregel für das Benehmen der sächsischen Nationsdeputirten auf dem bevorstehenden Landtag muß daher sein entschieden und einzig auf Seite der Regierung zu stehen, stets die Rechte und Freiheiten, die Municipalverfassung der sächsischen Nation und insbesondere die verfassungsmäßige Gleichberechtigung mit den beiden übrigen Nationen und die Hauptwalladien des Volks, deutsche Nationalität, deutsche Sprache, deutsches Recht mit aller Kraft zu schützen und zu verteidigen und in dieser Hinsicht den Ständen keinen Schritt breit zu weichen.“ Diese Instruktion ist unter dem Vorsitze des nämlichen Herrn, dessen zeitgemäße Nachgiebigkeit, weise Berücksichtigung der Umstände auf dem letzten Landtag sie rühmen, entworfen worden.

bleiben Sie immer bei ihren Ansichten von sächsischer Politik; wir wollen Sie darin nicht beirren; Eins aber wollen wir Ihnen noch sagen. Wären Ihre Vorgänger im Jahr 1613 nicht dieser, von Ihnen „einzig“ gepriesenen Politik gewesen, die Pfarrer hätten heute noch ihren vollen fetten Zehnten; aber so war, was sie freiwillig abgetreten, auf immer eingebüßt. Merken Sie sich:

Was man nicht aufgibt  
Hat man nie verloren.

Es wäre zwar noch manches in Ihrem Schreiben zu erörtern, so ihr Zweifel betreff der Wahlfähigkeit Jener, die nicht „unter den Zwölfen“ sind — das Beispiel belehrt Sie eines andern —, die sich nothwendig widersprechende Behauptung, der erste Hermannstädter Deputirte habe eben so sehr durch seine Festigkeit, als zeitgemäße Nachgiebigkeit der Nation große Dienste geleistet u. a. m. allein sapienti sat.

Erlauben Sie nur noch, daß wir mit, der heiligen Schrift entlehnten Worten, welche wohl eine Anwendung auf diesen weltlichen Gegenstand gestatten, schließen:

Verstehest du die Sache, so unterrichte deinen Nächsten, wo nicht, so halte dein Maul zu.

Sirach 5. 11.

Was dir Gott befohlen hat, des nimm dich stets an, denn es frommt dir nichts, daß du gaffest nach dem, das dir nicht befohlen ist; was deines Amtes nicht ist, da laß deinen Vorwitz.

Sirach und Transilvania 1846, Nr 21.

Wiederum führete ihn der Teufel mit sich auf einen sehr hohen Berg und zeigte ihm alle Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit

Und sprach zu ihm: dies alles will ich dir geben, so du niederfällst und mich anbetest.

Mätth. 6. 8 und 9.

## Die Deputirung der sächsischen Landtagsabgeordneten.

(Schluß.)

### 2. Die Wahl der Deputirten.

Ist die Instruktion abgefaßt, sind die einzelnen Punkte derselben festgestellt, dann erst, aber auch nicht eher, möge zur Wahl der Deputirten geschritten werden, weil, wer sich deputiren lassen will, unmöglich eine Verpflichtung übernehmen kann, die er nicht kennt, und also auch nicht wissen kann, ob er derselben gewachsen sei; weil durch ein solches, übrigens auch ganz folgerichtiges Vorgehen, die Gewählten außer Stand gesetzt werden, an der Entwerfung der von ihnen zu befolgenden Instruktion, als Deputirte, selbstthätig sich zu betheiligen. Der Deputirte darf sich doch nicht selbst seine Instruktion geben, oder einen bestimmenden Einfluß auf ihre Entwerfung nehmen, so wahr er sich nicht selbst deputiren kann. Auch würde auf diese Art die Instruktion immer zur Zeit fertig werden müssen; und also der Deputirte für die Nichtbeobachtung der ihm aufgetragenen Weisung verantwortlich gemacht werden können, was keineswegs geschehen kann, so lange der Deputirte diese Weisung nicht in Händen hat.

Zweier Fragen Entscheidung kommt bei der Deputirtenwahl in Betracht: Wer soll wählen? Wer kann gewählt werden? Mit der ersten Frage werden wir leichter fertig werden, nicht so mit der zweiten.

Jeder der elf sächsischen Kreise schickt nach H. 1791 zwei Deputirte zum Landtag; früher war das freilich anders, ja noch im Jahr 1792 hatte Hermannstadt 4 und Kronstadt 3 Landtagsdeputirte. Das Wählerkollegium bilden die Kommunitäten des gesammten Kreises „mittelst ihrer Deputirten“, deren die Dorfkommunitäten je zwei abschicken (Reg. Punkte 1804 I § 12), in der Art und Weise, daß, weil die Deputirten auch in die Kategorie jener Wahlbeamten zu zählen sind, deren Wirkungskreis nicht „bloß local“ ist, ad analogiam der Reg. Punkte vom J. 1804 I. § 1, „die eine Hälfte der Wählenden aus der städtischen Kommunität, die andere Hälfte aber aus der Zahl, nach den wählenden Kommunitätsgliedern gleichkommenden Deputirten der Stublskommunitäten bestehe.“ So verstehen wir, die auf den Geist des Gesetzes achten und nicht an den todtten Buchstaben uns anhängen, diese Vorschrift, gegenüber jenen, welche auf § 12 der Reg. Punkte sich berufend, darin die Weisung zu finden rühmen, die städtischen Kommunitäten hätten zur Wahl der Landtagsde-

putirten bloß mit 6 Stimmen zu concurriren. Wir kennen zwar die Gründe nicht, aus welchen auch die Nationsuniversität für diese Auslegung der Regulationsnorm sich ausgesprochen haben soll, wären aber in der That neugierig zu erfahren, wie der Beweis, daß der Wahlkörper verfassungsmäßig gerade so zusammengesetzt werden müsse, geführt und dargethan werden wollte, wie die Regulativ-Punkte, die den Wirkungskreis der Stuhlsversammlungen in politicis eben in § 12 so sehr einschränken, gerade in der Deputirtenwahl den Ortskommunitäten ein so entschiedenes Uebergewicht über die intelligenten Stadtkommunitäten gegeben. Auch schon der Glaube, die Regulationsvorschrift wolle die politische Intelligenz durch „den politischen Unverstand“ paralysiren oder gar niederdrücken, wäre eine Sünde gegen den heiligen Geist. Der § 12 sagt ausdrücklich: „außer in dem Fall einer vorzunehmenden Beamtenwahl, bei welcher die Genantschaft in gleicher Zahl mit den Dorfsdeputirten concurrirt“. Ist aber „die Ernennung der Deputirten zum Landtag oder Nationskonsur“ ein Gegenstand von minderer Wichtigkeit als „eine vorzunehmende Beamtenwahl“? Ist der Landtag- oder Konsurdeputirte nicht auch, oder ist er weniger als ein Beamter? Wornach meist ihr den Begriff eines „Beamten“ ab? Wir wissen wohl, von wannen der Wind kommt und wohin er fährt, brauchen aber nicht aufgewärmten Kohn aufzutischen und verweisen unsern Leser bloß auf die ihnen genugsam bekannte „Widerlegung“ in No. 68 und 69, der Transilvania vom J. 1845, und „die Berichtigung des Satelliten“, (solte der Wahrheit getreu, Berichtigung des Voten heißen) in Nr. 74 derselben Zeitschrift, u. a. m. Artikel im Satelliten.

Die Abfassung eines zeitgemäßen Wahlgesezes wäre an der Zeit; und auch eine vernünftiger Zusammenfassung der Stuhlsversammlungen herbeiführen.

Wer kann zum Landtagsdeputirten gewählt werden, wer ist wahlfähig? ist die andere Frage. Wir geben eine entschiedene Antwort: Jeder den Kenntnisse, Erfahrung und ein redlicher Charakter dazu befähigen. Die Behauptung, nur ein Magistratuale könne einen Deputirten — ob zum Konsur oder Landtag ist gleichviel — abgeben, geht gegen alles positive Gesetz, und ist unvereinbar mit dem Wesen unserer demokratischen Bürgerverfassung. Aus dem Umstande, daß bisher immer nur aus der Klasse der Magistratsbeamten die Deputirten herausgewählt worden sind und auch noch lange hinaus vorzugsweise gewählt werden, darf für diese kein ausschließendes Recht gefolgert werden, so lange das Axiom: de facto non datur conclusio ad ius seine Geltung hat. Unus sit populus! durchgängige Rechtsgleichheit ist der Grundstein unserer bürgerlichen Verfassung. Qui melius expedire videbitur! Wählt euch den Tüchtigsten? das schönste Wort in unserm goldenen Privilegium. Das sächsische Municipalgesetzbuch trägt in seinem ersten § die Weisung: Per libera et communia Communitatum suffragia . . . eligantur tales qui rebus publicis eorum idonei et utiles fore videntur d. h. durch freie und gemeinschaftliche Stimmen-

wahl sollen die Genantschaften solche wählen, von denen die Förderung des Gemeinwesens zu erwarten ist, an der Stirne, und die Reg. Punkte vom J. 1795 § 3 schärfen mit ausdrücklicher Berufung auf dieses Statutargesetz jeder Kommunität die Pflicht ein, „daß sie solche Individuen zu wählen habe, welche zur Besorgung ihres allgemeinen Wohles geeignet und nützlich sind.“ Nirgend aber finden wir ein Gesetz aufgeschrieben, welches die Wahlfähigkeit einer bestimmten Klasse in der Gesellschaft überträgt. Die Magistratualen haben kein Privilegium gewählt zu werden; die Ehre der Deputation verdanken sie nur ihrer höheren Intelligenz, ihrer juristischen Fachbildung, ihrer Thätigkeit in ihrem Wirkungskreise, wodurch sie sich die Aufmerksamkeit und das Vertrauen der Wähler verdienen.

Glaube ja Niemand, wir wollten die Rechte unserer Beamten schmälern. Da behüte uns Gott für? Schreiber dieses gehört auch in ihre Kategorie, ist sich aber auch, wie jeder sächsische Gemeindebeamte, seines Charakters als sächsischer Bürger bewußt und nimmt sich somit der Rechte seines Volkes warm an. Es thut ihm in der Seele weh, wenn er die bitteren Worte der Transilvania, Nr. 68 und 69, 1845 S. 293 liest, „daß ein gleich wohl berechnetes wie durchgeführtes bureaukratisches System sich durch die ganze Nationalvertretung der Sachsen hinziehe“ . . . daß die Deputirtenwahlen eigentlich eine Wahlkomödie sind“ und dgl.; es schmerzt ihn tief, daß der Vorwurf, der seiner Nation auch im Landtagssaale gemacht wurde, den der Führer der ungarischen Opposition in der neuesten Zeit in die giftigen Worte kleidet: „die Kraft, welche die sächsische Nation noch besitzt, hat nicht die Nation, sondern concentrirt sich in der Bureaukratie, diese und nicht die Nation hat ihre Vertreter“ (s. Wochenblatt Nr. 50.) bisher nicht thatsächlich von seiner Nation, der derselbe Mann den nahen politischen Untergang hohnlächelnd prophezeit, abgewälzt werden konnte; es empört ihn aber vollends, wenn er in Nr. 52 des Satelliten lesen muß, daß ein Sachse, sein Mitbürger, durch wahrhaft sophistische Wendungen den unwiderlegbaren Satz: Jeder kann Deputirter sein, der der Nation angehört, der Landesgesetze und der Verfassung kundig ist und von dem Vertrauen des Volkes dazu berufen wird, mit „gerechter Entrüstung“ zu eludiren sich abmühet; doch nein, er kann nimmermehr glauben, ein sächsischer Bürger könne im Ernste so schreiben. Der Artikel ist nur eine Ironie. — Wir stehen, das tröstet uns, nicht allein mit unserer Meinung da; wir wissen, daß wir nur ausgesprochen, was gewiß Viele schon längst gedacht und einige auch schon vor uns gesagt haben und sind vollkommen überzeugt, daß die öffentliche Meinung in der Nation, die Aeußerung, welche ein sächsischer Staatsbeamter in dem Werke über die Verfassung Siebenbürgens niedergelegt hat, „daß die sächsischen Deputirten nicht in Folge irgend einer Vorschrift, sondern wegen Mangel an andern hierzu geeigneten unabhängigen Individuen, durchgängig aus der Reihe der Beamten genommen werden“, um so mehr als wahr anerkannt, je mehr dieser

Herr Gelegenheit hatte, das Treiben unserer Deputirten in unmittelbarer Nähe zu beobachten. Und in der That hat, wie wir, gewiß zur Freude jedes wahren Sachsen, so eben erfahren, Neusmarkt durch seine Wahl thatächlich dargethan, daß die Wahlfähigkeit nicht auf eine Körperschaft eingeschränkt sei und dem Sachsenlande ein Beispiel gegeben, das Nachahmung verdient.

### Allerlei Neuigkeiten.

Am 2. August begann in Heilbronn ein Turnfest, an dem Turner aus mehren deutschen Städten Theil nahmen. Der 68jährige Zahn schickte einen schriftlichen Gruß, worin es heißt: „Euch Allen wünsch ich auf unschuldige Nacht der Kindheit fröhlichen Morgen der Jugend, dann der Männlichkeit heiteren Tag und stillen sanften Abend des Greisen. Bei jeder Gabe muß ein Spruch sein; hier der meine: Wahrhaft und wehrhaft im Wandel, ehrlich und wehrlich im Handel, rein und ringfertig im Rath, tugendhaft kräftig zur That, keusch und kühn in der Kunst, unbekümmert um Günst. Hoch lebe das deutsche Jungthum. Ein Jungthum, ein ächtes deutsches Jungthum wollte ich durch die deutsche Turnkunst erringen. Ich nannte die Turnkunst deutsch, weil ich sie an Gemein- und Gemeinleben knüpfte und aus der Muttersprache meinen Lebensquell tränke.“ Jedes Jahr soll ein allgemeines Turnfest gefeiert werden und als Ort für 1847 wurde Frankfurt a. M. bestimmt.

Unter den Engländern, welche am Rhein verweilen, hat das Erdbeben einen besonders panischen Schrecken hervorgerufen. Im Bad Ems gab gerade ein Violinvirtuose ein Concert, als sich plötzlich diese Erdstöße bemerkbar machten, und dem Künstler, der vor Schrecken blaß wie eine Säule dastand, die Violine entfiel. Alles rannte durcheinander und eilte hinaus aus dem Saale ins Freie; an achtzig Engländer aber eilten sofort nach der Post, bestellten Pferde und jagten davon, in der Meinung, solch' einem schrecklichen Gescheh' entgehen zu können; auch in Koblenz verließen auf der Stelle mehre Engländer ihre bereits für die Nacht in den Gasthöfen eingenommenen Logis und fuhren um 11 Uhr noch mit dem Dampfboote nach Mainz ab. Andere, welche die Zeit der Abfahrt veräumten, brachten die ganze Nacht unter freiem Himmel zu.

Der „New-York Mirror“ erzählt von einem Prozesse zweier Deutschen in Philadelphia, von denen der eine sich weigerte, 5 Dollars Kommissionsgebühren für Lieferung einer Ehehälfte zu zahlen. Beklagter wandte ein, der Preis sei zu hoch, Kläger aber bewies durch Zeugen, daß Beklagter seinen Wunsch eine Frau zu bekommen geäußert, und daß er (Kläger) ihm darauf eine halbe Stunde nachher eine „deutsche Jungfrau“ zugeführt habe, mit welcher Beklagter sich drei Tage später vermählte. Der Richter erkannte auf Bezahlung der fünf Dollars.

Albrecht von Haller schrieb sehr lesenswerthe „patriotische Ermunterungen an die Deutschen, ihre eigne Nation mehr zu schützen“. Aber wer würde diesen Aufruf an dem Orte suchen, wo er gedruckt zu lesen steht? Der Aufsatz dient nämlich als Vorbericht zu Köfels Naturgeschichte der Frösche.

Ein fürstlicher Künstler. — Die Violinistinnen, Geschwister Milanollo, die seit 4—5 Jahren immer 10 und 13 Jahr alt sind, haben auch in der Residenz des Bundesstaats Hedingen ein Konzert gegeben. Darüber war mit den übrigen Zuhörern der Fürst nicht allein entzückt und beschenkte die Schwestern reichlich, sondern am Schlusse des Concerts eilte Serenissimus sogar auf die Bühne, ließ sich vom Hofkapellmeister auf dem Klavier begleiten und sang „mit bewundernswürdigem Ausdrucke und innigem Gefühl“ ein Lied, welches die Durchlaucht selbst zu Ehren der ältern Schwester, Therese, gedichtet und in Musik gesetzt hatte; die Mitglieder der Hofkapelle mußten Chor dazu singen, die Zuhörer schwammen in Thränen der Rührung. Du glückliches Hedingen.

(Staatsb. Btg.)

Am Mittelrhein glaubt man dieses Jahr die Weinernte schon um die Mitte Septembers beginnen und selbst da, wo man die Trauben am längsten am Stock läßt (im Rheingau) vor Mitte Octobers, also fast einen ganzen Monat früher als gewöhnlich, beendigen zu können; und mit ziemlicher Gewißheit sieht man einem sogenannten vollen Herbst entgegen, dessen Erzeugniß in Quantität und Qualität die der berühmtesten Weinjahre dieses Jahrhunderts, namentlich 1811 und 1834, weit übertreffen dürfte. Die Weinpreise gehen bedeutend herab. Das Getränk, das man vor 14 Tagen mit 24 bis 36 Fr. die Flasche bezahlte, wird jetzt schon um die Hälfte ausgebaut, und wird bis Ende des Monats um den dritten Theil zu haben sein.

### Die Stimme Einzelner erhoben im Namen vieler.

Kronstadt, den 26. August 1846.

Heute am Tage der feierlichen Erhebung und Einführung des sächsischen Nationsgrafen können auch wir — einige Israeiliten deutscher Zunge auf dem Sachsenboden — es nicht über uns gewinnen, die einzig Schweigsamen unter den deutschredenden Söhnen unser gemeinschaftlichen Vaterlandes Siebenbürgen zu bleiben, und wir lassen aus inbrünstigem Herzen die begeisterten Ausdrücke unserer Huldigung in den allgemeinen Volkjubel miterhallen. Diese theilnehmende Freude einer wenn auch zurückgesetzten doch anhänglichen Genossenschaft, hervorgerufen aus der vertrauensvollsten Hingebung, möge sie in des verehrten Herrn Nationsgrafen huldreichem und großmüthigem Herzen eine wärmere Sympathie für uns erwecken, möge sie uns zur Empfehlung, Ihm aber zur Veranlassung dienen, auf dem bevorstehenden Landtage auch unser sich zu erinnern und unser Interesse, wie unsern Patriotismus demjenigen der sächsischen Nation gleich zu achten.